

5. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005
in der Fassung des 4. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 89 wird wie folgt geändert:

„§ 89

Beitragsnachweis

Der Beitragsnachweis (§ 28 f Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) ist spätestens am drittletzten Arbeitstag vor der Fälligkeit einzureichen. Wird der Beitragsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht, so sind die beitragspflichtigen Einnahmen zu schätzen.“

2. Die Anlage 6 zu § 94 der Satzung wird wie folgt geändert :

In § 10 Abs. 3 der Anlage 6 zu § 94 der Satzung wird hinter die Zahlenangabe „2006“ folgender Passus ergänzt:

„und für das Haushaltsjahr 2007.“

3. Die Anlage 7 zur Satzung der KBS wird wie folgt geändert:

1. Dem § 178 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der verbleibende Überschuss (verteilungsfähiger Überschuss) wird vorläufig in die Position „Bilanzgewinn“ eingestellt, bis die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über seine Verwendung entscheidet.“

2. In § 178a Abs. 1 Satz 6 werden die Wörter „auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars“ durch die Wörter „auf Vorschlag des Vorstands“ ersetzt.
3. § 178b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „zuzuführen ist“ durch die Wörter „zugeführt wird“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Zuführung des verteilungsfähigen Überschusses (§ 178 Abs. 3 Satz 3) zur Verlustrücklage und zur Rückstellung für Überschussverteilung entscheidet die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands.“
4. Abs. 5 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen zu § 178a Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der verteilungsfähige Überschuss (§ 178 Abs. 3 Satz 3) wird vorläufig in die Position „Bilanzgewinn“ eingestellt, bis die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands über seine Verwendung entscheidet.“
5. In § 155 Abs. 1 Satz 2 wird hinter der Angabe „§ 181 Abs. 1“ die Angabe „bzw. § 186 Abs. 1“ ergänzt.
6. In § 198 der Anlage 7 zur Satzung der KBS wird nach der Paragrafenangabe „§ 178 Abs. 1 bis 3, 5 und 8“ ein Komma gesetzt und die Paragrafenangabe „§ 191 Abs. 2“ eingefügt.
7. § 180 Abs. 1 der Anlage 7 zur Satzung der KBS wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Ab dem 01. Januar 2007 beginnt ein neuer Deckungsabschnitt.“
8. § 181 Abs. 2 Buchst. b) wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

„die Beteiligten nach § 140 Buchst. b, c, d und Abs. 2 in der Zeit vom 01. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001 9,40 v.H., vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 8,84 v.H. und ab dem 01. Januar 2007 11,02 v.H.“
9. § 184 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 7 zur Satzung der KBS wird § 184 Abs. 2 Satz 4 der Anlage 7 zur Satzung der KBS.

10. § 184 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 7 zur Satzung der KBS erhält folgende Fassung:

„Für den Deckungsabschnitt vom 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2011 werden von den Beteiligten nach Abs. 1

im Jahr	Zuwendungen in Höhe von
2007 bis 2011	je 4.540.000,00 €

erhoben.“

11. In § 179 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 7 zur Satzung der KBS wird die Bezeichnung „Zuwendungen nach § 183“ in „Zuwendungen nach § 184“ abgeändert.

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 1 und 2 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kompass in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 3, 1. bis 4. treten mit Wirkung ab 01. Januar 2006 in Kraft,
5. tritt mit Wirkung ab 01. Oktober 2005 in Kraft.
3. Artikel 1 Nr. 3, 6. tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kompass in Kraft.
4. Artikel 1 Nr. 3 7. bis 11. treten mit Wirkung ab 01. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 13. Oktober 2006.

Vorsitzender
Herfarth

G e n e h m i g u n g

Der durch die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 13. Oktober 2006 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung vom 1. Oktober 2005 ist durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung am 14. Dezember 2006 genehmigt worden.

Bonn, 14.12.2006
VII B 4 – WK 8081/0

Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung
Im Auftrag

Altmeyer

G e n e h m i g u n g

Der von der Vertreterversammlung am 13. Oktober 2006 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird hinsichtlich Artikel 1 Nr. 1, 2 und insoweit zu Artikel 2 Nr. 1 gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, 02. Februar 2007
II 3 – 59022.0 – 1226/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(Beckschäfer)